

## **Satzung vom \_\_.12.2018 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 26.07.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW.S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW.S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93 / SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW.S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Änderungen beschlossen:

### **Artikel 1      Änderung der Anlage 1**

Anlage 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

#### **Gebührentarif für die Benutzung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften gem. § 5 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 26.07.2017**

Für die Benutzung von überlassenen Räumen in Übergangwohnheimen bzw. Wohnunterkünften zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen der Stadt Remscheid wird gem. § 5 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung pro Benutzerin / Benutzer eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von **179,11 Euro** erhoben.

Diese Anlage ist Bestandteil der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 26.07.2017.

### **Artikel 2      Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den \_\_ .12.2018

Mast-Weisz

Oberbürgermeister